Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/40_2017

Lausanne, 27. September 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 27. September 2017 (1C_394/2016)

Kernkraftwerk Leibstadt muss Messdaten über radioaktive Stoffe in seiner Abluft bekanntgeben

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat hat die Messdaten der vom Kernkraftwerk Leibstadt an die Luft abgegebenen radioaktiven Stoffe von diesem herauszuverlangen und zugänglich zu machen. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von Greenpeace Schweiz gut. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Daten ist höher zu gewichten als das private Interesse an einer Zugangsverweigerung.

Im Juni 2016 hatte das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde des Kernkraftwerks Leibstadt (KKL) gegen eine Verfügung des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) als Atomaufsichtsbehörde gutgeheissen. Die Verfügung des ENSI hatte das KKL verpflichtet, die Abluftdaten am Kamin (sog. EMI-Daten) einzureichen, damit Greenpeace Schweiz (nachfolgend Greenpeace) der Zugang dazu gewährt werden könne. Diese Daten beinhalten Angaben zu Edelgasen, Aerosolen und Jod im Normalbetrieb und zu Edelgasen bei Störfällen. Es handelt sich um Emissionsmesswerte der radioaktiven Stoffe in der Abluft des KKL. Das Bundesverwaltungsgericht kam in seinem Entscheid zum Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Daten geringer einzustufen sei als das private Interesse an ihrer Geheimhaltung.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von Greenpeace an seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch gut und hebt den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts insoweit auf, als damit der Zugang zu den Abluftdaten am Kamin des KKL aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 1. November 2014 verweigert wurde. Bei den EMI-Daten handelt es sich gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ) um ein amtliches Dokument, weshalb gestützt auf Artikel 6 BGÖ ein grundsätzlicher Anspruch auf Zugang besteht. Ein Ausnahmegrund für die Verweigerung des Anspruchs, wie namentlich die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz, liegt nicht vor. Da es sich bei den fraglichen Daten um Personendaten handelt und eine Anonymisierung faktisch nicht möglich ist, ist eine Interessenabwägung gemäss Artikel 19 Absatz 1 bis des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vorzunehmen. Das Bundesgericht hält diesbezüglich fest, dass an der Bekanntgabe der Abluftdaten ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, zumal gasförmige radioaktive Emissionen eines Kernkraftwerks sich auf die Umwelt und den Menschen auswirken können. Dem Zugangsinteresse kommt in diesen Fällen ein besonderes Gewicht zu. Das durch das Öffentlichkeitsprinzip statuierte Transparenzinteresse an den nachgesuchten EMI-Daten ist daher höher zu gewichten als die geltend gemachten privaten Interessen an einer Zugangsverweigerung, weshalb Greenpeace der Zugang zu den EMI-Daten des KKL für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 1. November 2014 zu gewähren ist.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Rebecca Jutzet, Stellvertretende Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf <u>www.bger.ch</u> veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt): *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab* 2000 > 1C_394/2016 eingeben.